

Reglement des kantonalen Weiterbildungsfonds bezüglich der Subventionierung von Präsentationsveranstaltungen der Weiterbildung

vom 1. Mai 2022

Einleitung

Dieses Reglement folgt den Vorgaben des Weiterbildungsgesetzes und dem Reglement des kantonalen Weiterbildungsfonds vom 1. Januar 2021.

Die männliche Form gilt für alle Geschlechter.

Art. 1 Hauptzweck

¹ Zweck dieses internen Reglements ist die Erfassung der diversen Subventionsbestimmungen, welche der kantonalen Berufsbildungsfonds Präsentationsveranstaltungen der Weiterbildung gewährt.

² Es gilt in erster Linie der Finanzierung von gemeinnützigen Einrichtungen, die Veranstaltungen zur Förderung der Weiterbildung organisieren. Die Antragsteller können somit eine teilweise Kostenübernahme durch den KWBF nutzen.

³ Diese Art der vom Weiterbildungsfonds gewährten Leistungen folgt Art. 28 lit. f des *Kantonalen Weiterbildungsgesetzes* und ist abhängig von den finanziellen Möglichkeiten dieses Fonds und insbesondere von Art. 2 lit. e der *Richtlinie des Kantonalen Weiterbildungsfonds (KWBF) betreffend die Vergabe dieser Leistungen*.

Art. 2 Vorgehensweise für den Übernahmeantrag

¹ Die schriftliche Anfrage mit sämtlichen Unterlagen zur Veranstaltung muss in Form eines Dossiers (Budget, kurzer Projektbeschrieb, Veranstaltungspläne, vorgesehene Darbietungen) spätestens sechs Monate vor Beginn der Veranstaltung beim Sekretariat des kantonalen Fonds eingereicht werden.

² Die Unterstützungsleistung erfolgt in zwei Teilen: vor der Veranstaltung in Form einer Anzahlung und nach Übergabe der Rechnungen an das Sekretariat, aber spätestens sechs Monate nach Ende der Veranstaltung. Nach Ablauf dieser Frist werden keine weiteren Rückerstattungen mehr getätigten.

Art. 3 Höhe der finanziellen Unterstützung

Die vom kantonalen Fonds gewährte Unterstützung wird höchstens folgendem Betrag entsprechen:

- 10 % der effektiven Ausgaben;
- höchstens 10 % der im Budget veranschlagten Ausgaben;
- doch mit einem Mindestbetrag von Fr. 2'000.– und einem Höchstbetrag von Fr. 7'000.–.

Art. 4 Anforderungen

¹ Die Veranstaltungen müssen die Weiterbildung für Erwachsene im Wallis fördern und von einem kantonalen Anbieter organisiert werden.

² Die Verwaltungskommission kann gewisse Kriterien festlegen, um zu vermeiden, dass eine Konkurrenzsituation zu bereits bestehenden Veranstaltungen entsteht.

Art. 5 Beschlussfassung

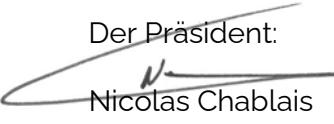
¹ Der Verwaltungskommission behält sich das Recht vor, jederzeit eine Überprüfung der Rechnungsführung sowie der buchhalterischen Belege vorzunehmen.

² Der Entscheid, ob die Veranstaltung finanziell unterstützt wird, obliegt der Verwaltungskommission des kantonalen Weiterbildungsfonds. Der Beschluss wird weder begründet, noch kann dieser angefochten werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Der Präsident:



Nicolas Chablais

Der Verwalter:



David Valterio